

Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten (Werbeanlagensatzung)

Vom 01. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung betrifft die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Gemeindebereich Pfronten in den Ortsteilen Kappel, Weißbach, Kreuzegg, Berg, Ried, Meilingen, Heitlern, Dorf, Ösch und Steinach jeweils die Grundstücke entlang folgender Straßen bis zu einer Tiefe von 25 m vom äußeren Straßen- bzw. Gehsteigrand entfernt:

- Kappeler Straße (B 309)
- Kemptener Straße (B 309)
- Füssener Straße (B 310)
- Allgäuer Straße (B 309)
- Birkenweg
- Ladehofstraße
- Bahnhofstraße
- Meilinger Straße
- Vilstalstraße
- Tiroler Straße
- Achtalstraße

Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beiliegenden Übersichtsplan M=1:12500 (Anlage 1) grün umrandet und in Detailplänen M=1:2500 (Anlage 2 bis 10) schwarz umrandet.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

§ 3

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und Einfriedungen,
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

(2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 4

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet und Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für

Zettel- und Bogenanschlage von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Statte der Leistung zulassig, nicht aber:

- a) in Vorgarten und Einfriedungen,
- b) an Baumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dachern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflachen,
- e) an Leitungen, Masten, Boschungen und Stutzmauern,
- f) an Einfriedungen.

(2) Groflachenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Flache von mehr als 2 m² sind in Mischgebieten zulassig, nicht jedoch in Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten.

§ 5

Erweiterte Genehmigungspflicht fur Werbeanlagen im Bereich von Baudenkmalern

(1) Uber die Vorschrift des Art. 62 BayBO i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Anderung und der Betrieb von Werbeanlagen in unmittelbarer Nahe folgender Baudenkmalern genehmigungspflichtig:

- Kirche St. Martin in Pfronten-Kappel
- Kapelle St. Sebastian in Pfronten-Weibach
- Kapelle zum heiligen Kreuz in Pfronten-Kreuzegg
- Pfarrkirche St. Nikolaus im Ensemble mit Haus „Seraphisches Liebeswerk“ und Heimathaus in Pfronten-Berg
- Haus des Gastes in Pfronten-Ried
- Kirche St. Leonhard in Pfronten-Heitlern im Ensemble mit Gasthof Adler
- Kapelle St. Koloman in Pfronten-Osch
- Kirche St. Michael in Pfronten-Steinach

Die genaue Lage der Baudenkmalern ist im Ubersichtsplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.

(2) Als unmittelbare Nahe des Baudenkmales im Sinn von Abs. 1 gilt der Bereich, innerhalb dessen eine Werbeanlage fur das Baudenkmal, insbesondere fur sein aueres Erscheinungsbild eine nachteilige Wirkung haben wurde.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

§ 6

Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Bereich von Baudenkmalern

In den nach § 5 geschützten Bereichen sind unzulässig:

- a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,
- b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden,
- c) Werbeanlagen als Werbeslogans,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
- e) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
- f) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen.

§ 7

Besondere Anforderungen

(1) Zum Schutze des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich folgende besondere Anforderungen gestellt:

- a) Aufdringliche Wirkung insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als 2 Farben, ist untersagt.
- b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 40 cm nicht überschreiten.
- c) Werbeschriften sind nur in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben zulässig.
- d) Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Werbeschriften können auch auf kastenförmigen Trägern angebracht werden, wenn letztere in dunklen, kupfer- oder bronzefarbenen Tönen gehalten sind und nicht strahlen. Andere kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig.
- e) Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- f) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- g) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem

Farbton der Fassade anpassen.

§ 8

Plakatanschlag

(1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen sowie durch Vereine, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen, sowie am Ort der Leistung und in den Auslagen gewerblicher Räume zulässig.

(2) Anschläge im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 9

Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 zulassen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach den §§ 3, 4 oder 6 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
- c) den in § 7 festgelegten besonderen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
- d) entgegen § 8 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Werbeanlagen in der Gemeinde Pfronten vom 22. Februar 2002 außer Kraft.

Pfronten, den 01.12.2006

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Umseitige Satzung wurde am 11. Dezember 2006 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 11.12.2006, FÜS-Nr. 285) hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 11.12.2006 angeheftet und am 11.01.2007 wieder abgenommen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 12.01.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

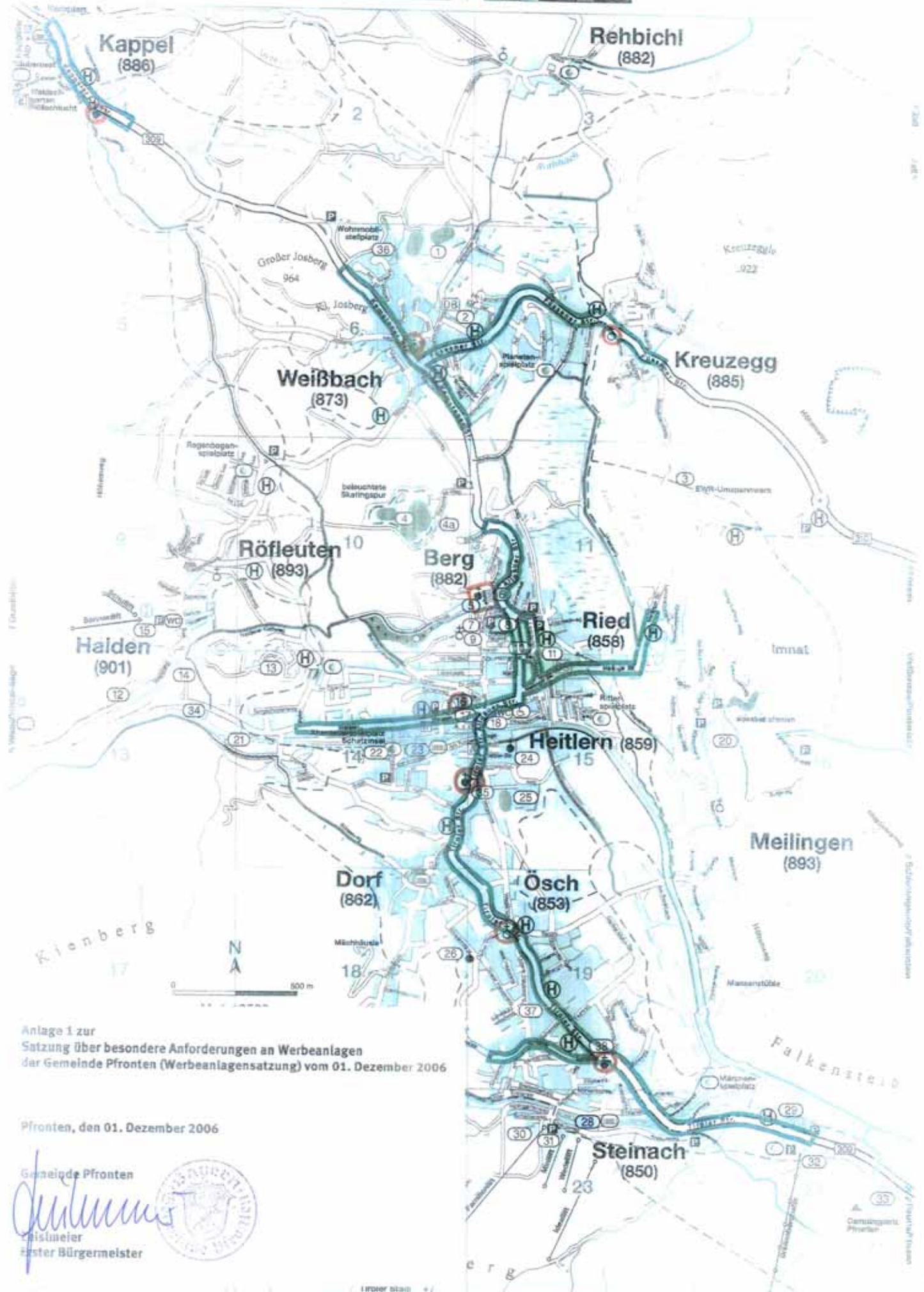
GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 12.01.2007



Zeislmeier
Erster Bürgermeister





Anlage 1 zur
Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen
der Gemeinde Pfronten (Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

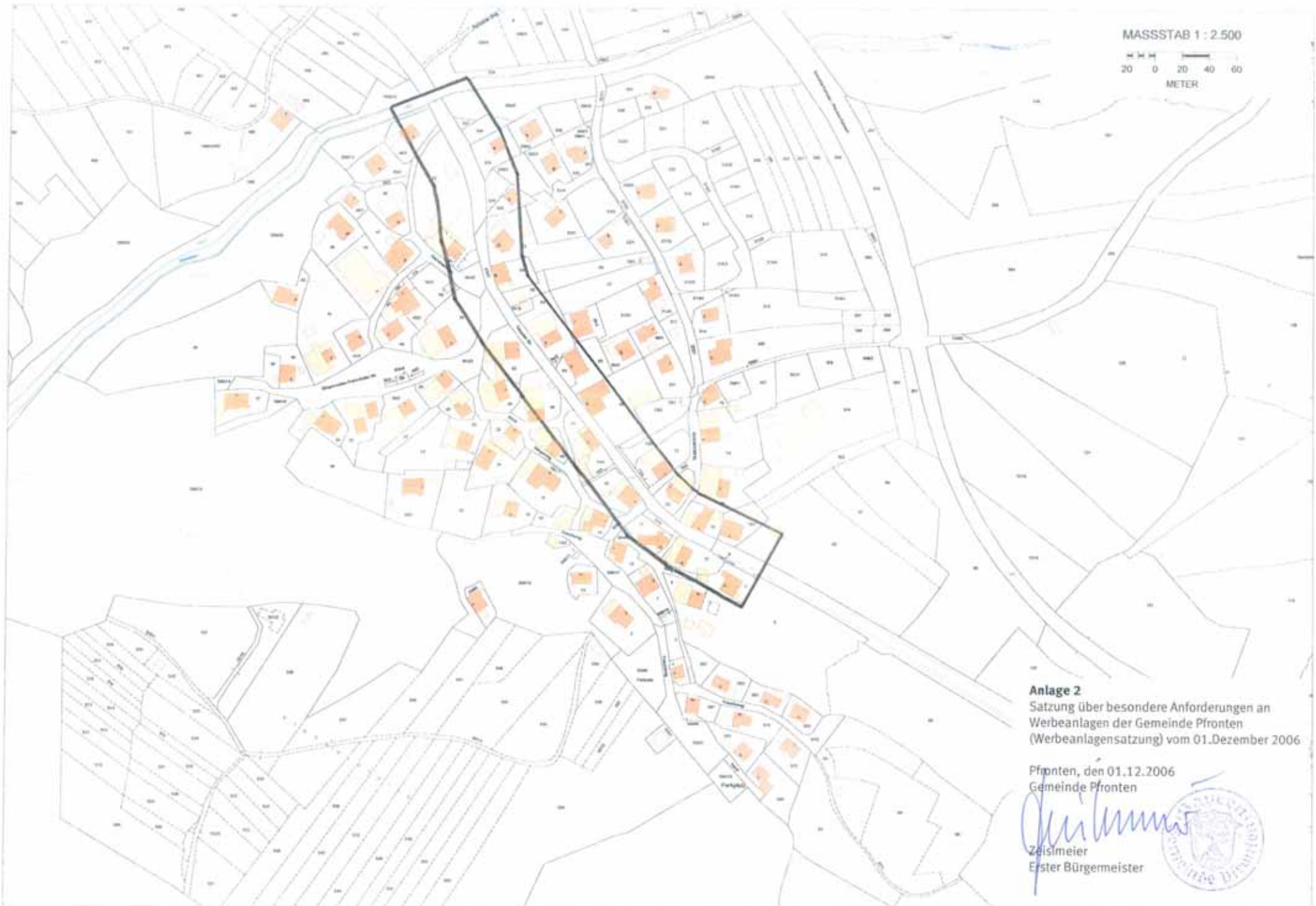
Pfronten, den 01. Dezember 2006

Gemeinde Pfronten
[Signature]
Bischof
Erster Bürgermeister



MASSTAB 1 : 2.500

20 0 20 40 60
METER



Anlage 2
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

[Handwritten Signature]
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500



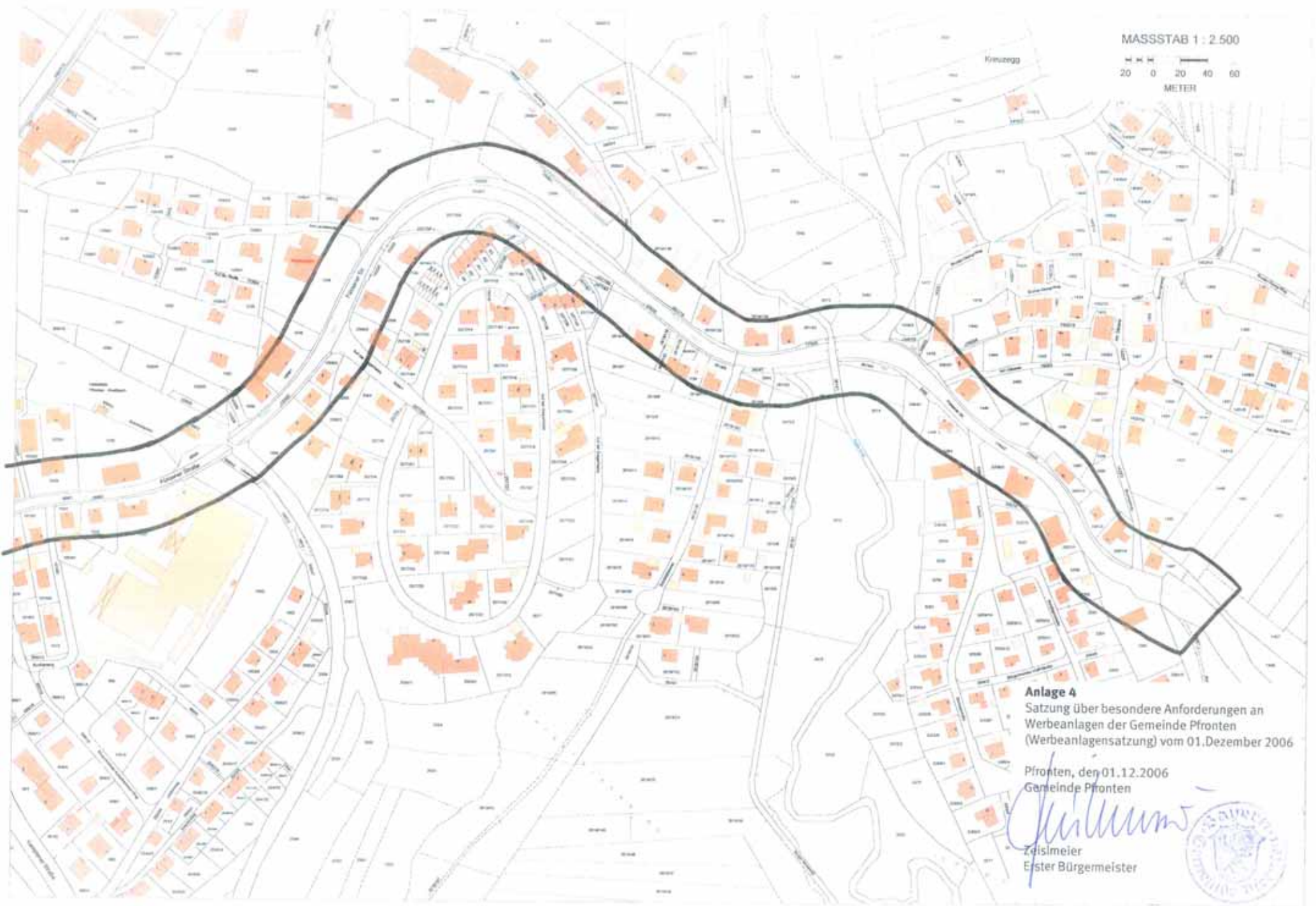
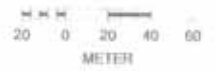
Anlage 3
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

[Handwritten signature]
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500



Anlage 4

Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

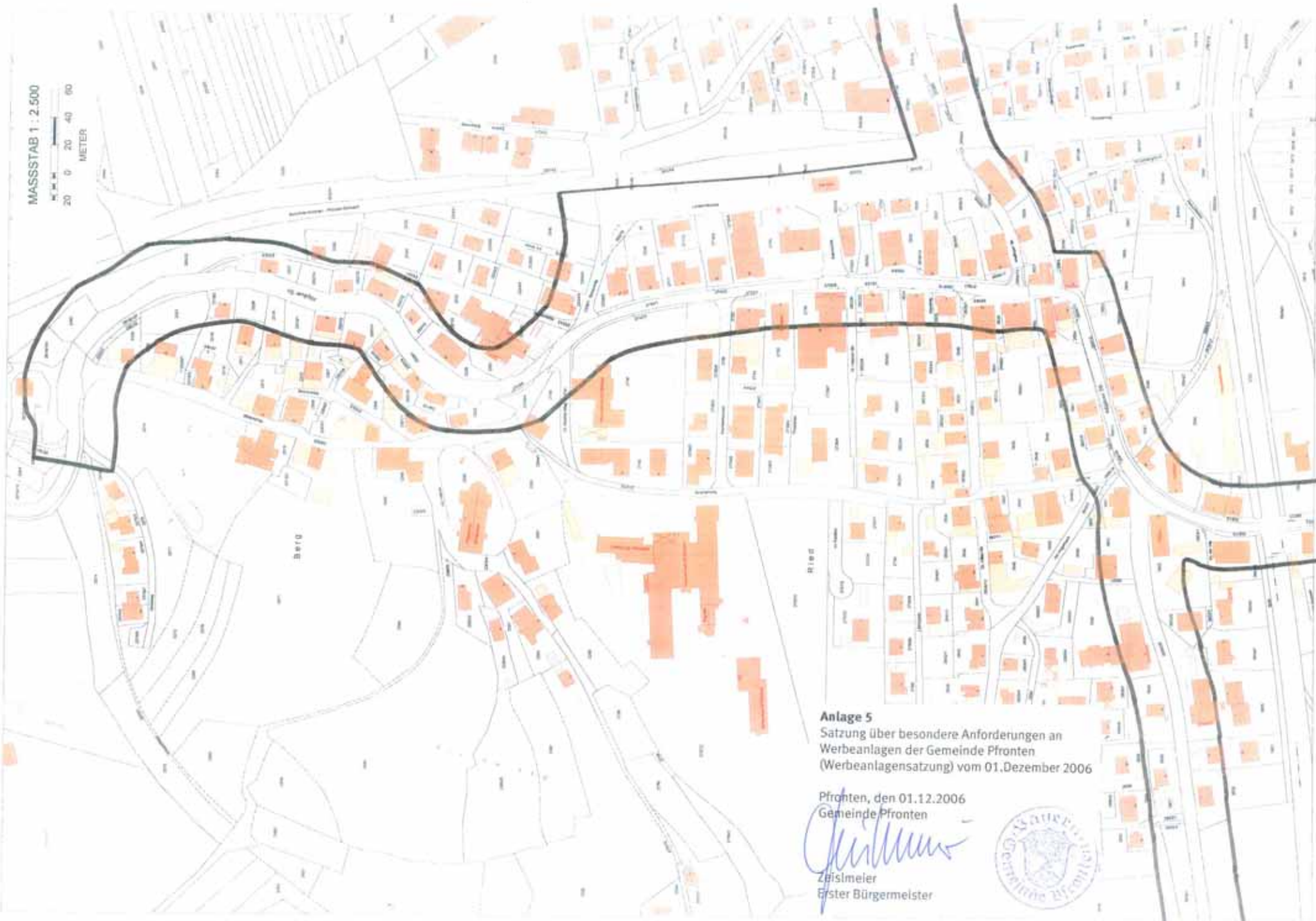
Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

Zeislmeier
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500

0 20 40 60
METER



Anlage 5
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

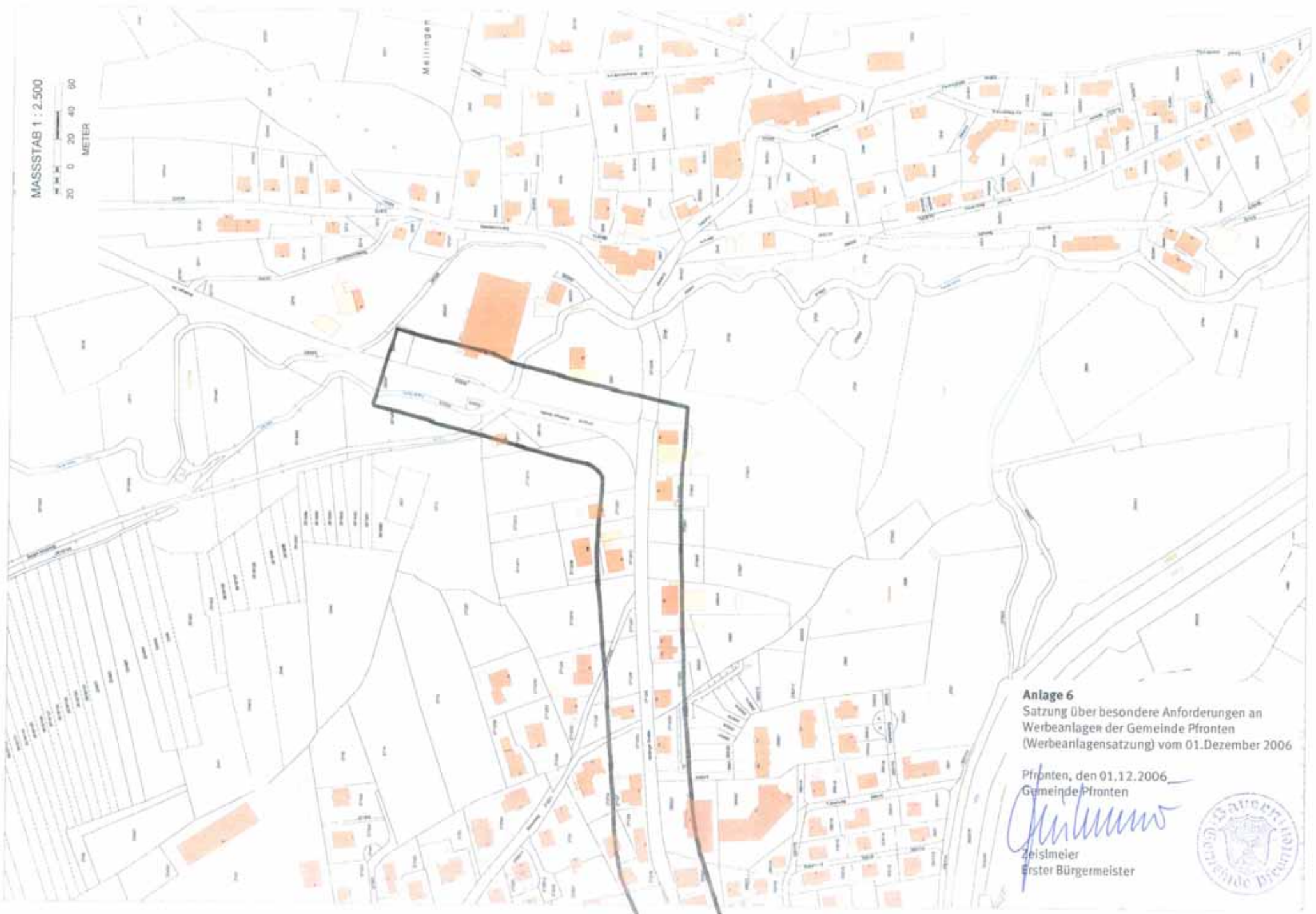
[Handwritten signature]
Zöbismeyer
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500

0 20 40 60
METER

Mellingen

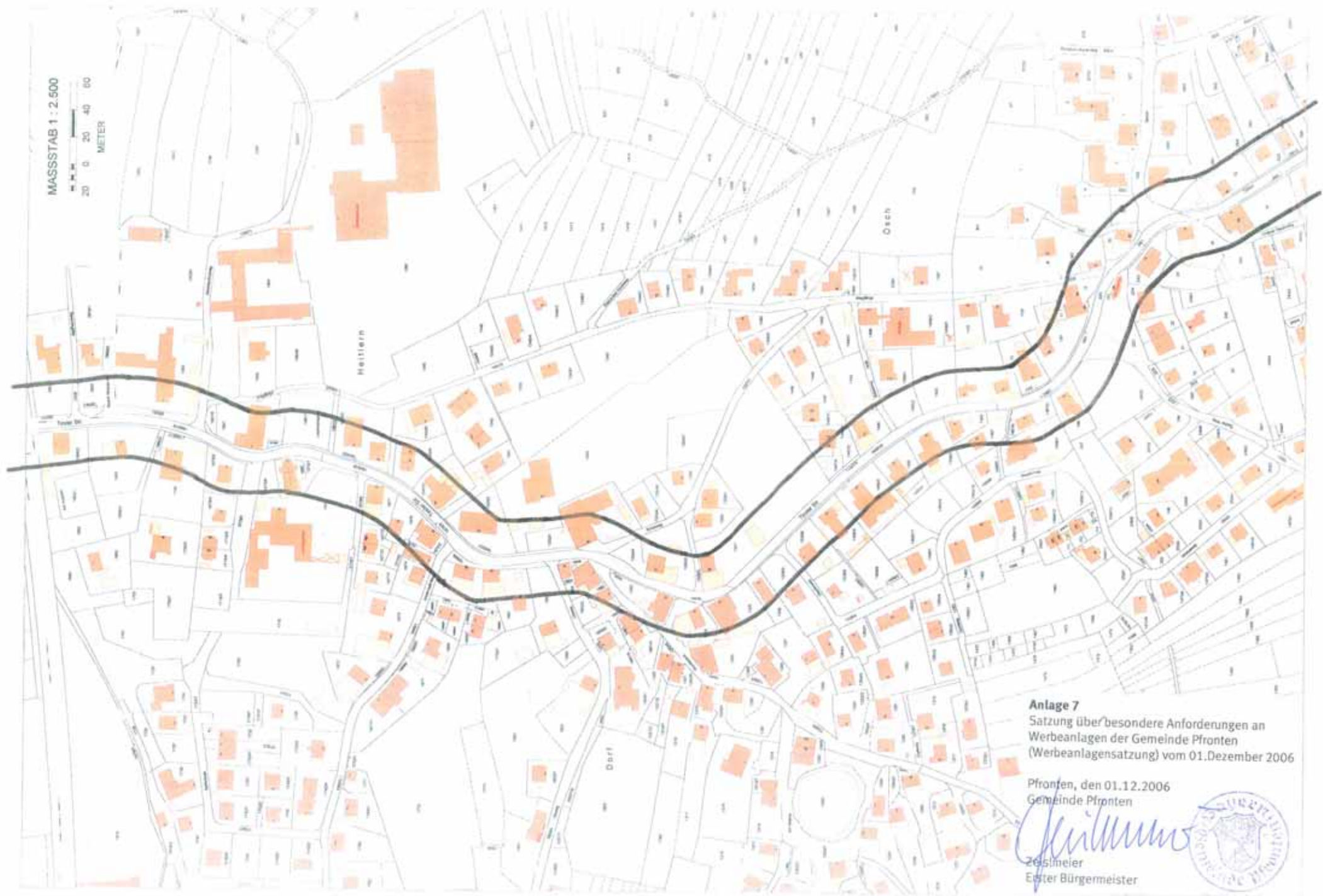


Anlage 6
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten
[Signature]
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500



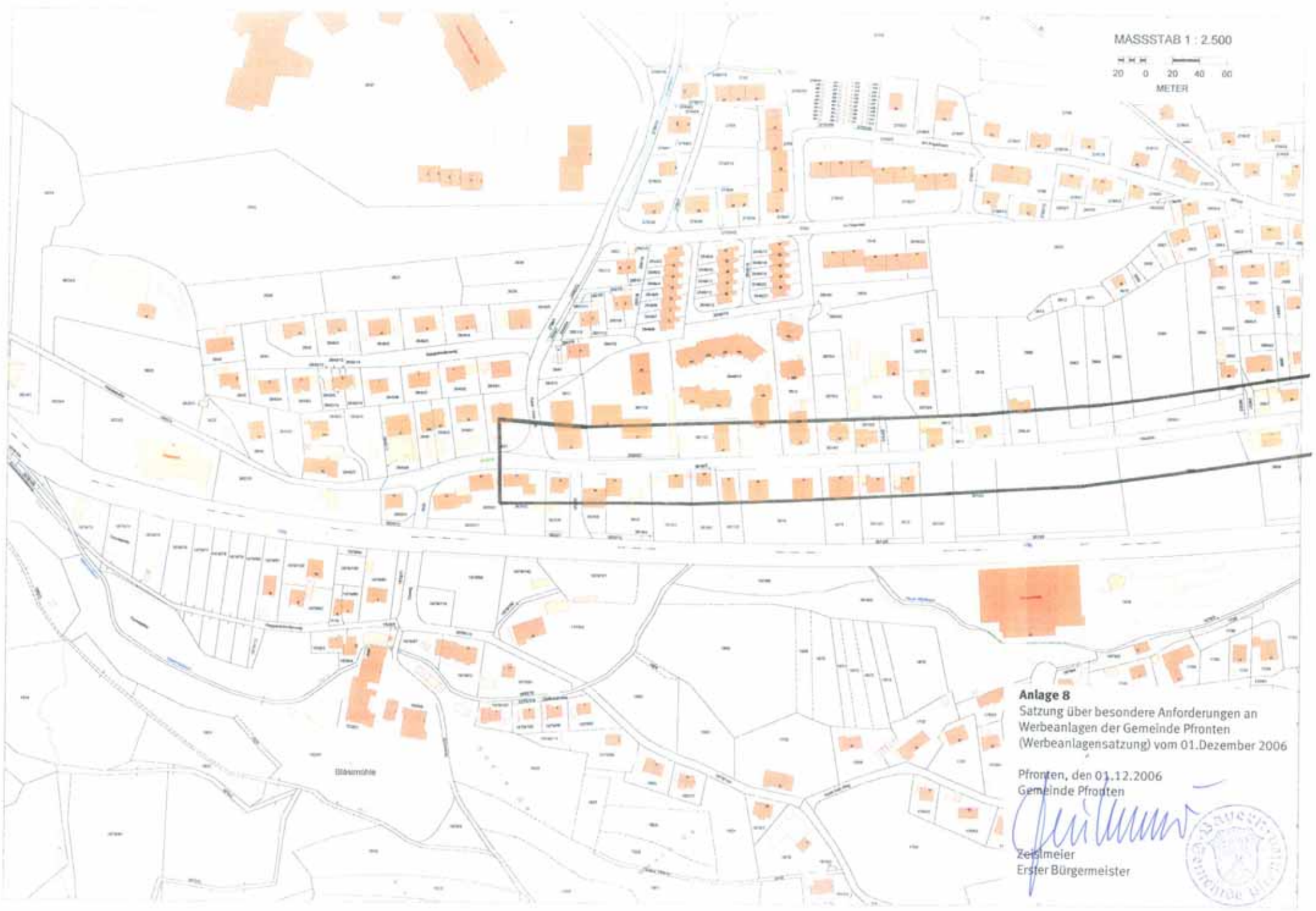
Anlage 7
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

[Handwritten signature]
Zusatz
Erster Bürgermeister



MASSTAB 1 : 2.500



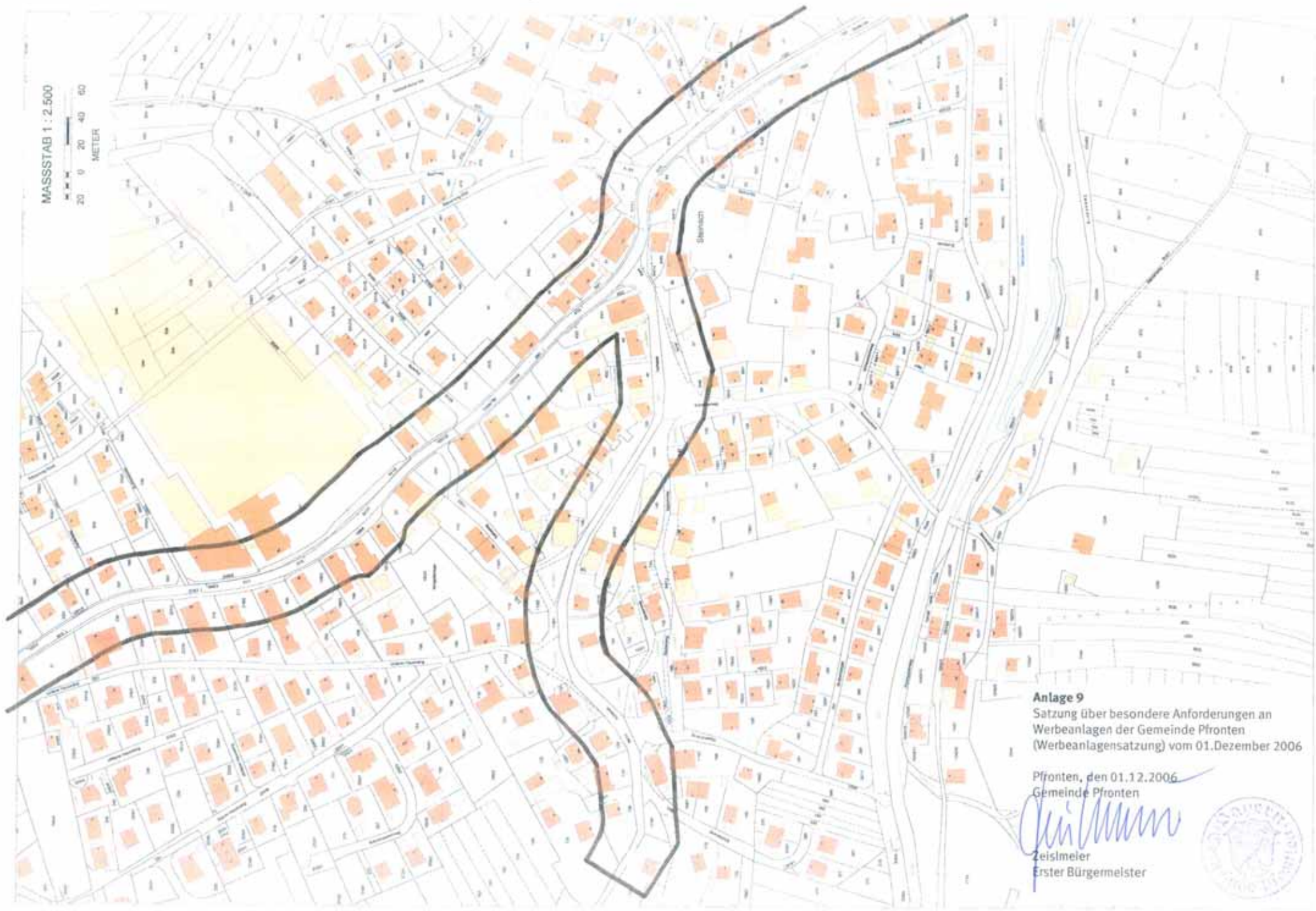
Anlage 8
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

[Handwritten Signature]
Zehmeier
Erster Bürgermeister



MASSTAB 1 : 2.500



Anlage 9
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

Zeislmeier
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 2.500

20 0 20 40 60
METER



Anlage 10
Satzung über besondere Anforderungen an
Werbeanlagen der Gemeinde Pfronten
(Werbeanlagensatzung) vom 01. Dezember 2006

Pfronten, den 01.12.2006
Gemeinde Pfronten

[Handwritten Signature]
Zaislmeier
Erster Bürgermeister

